

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 48/22

Datum: 02.07.2025



Beschluss

Folgendes Erbbaurecht,

eingetragen im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt Bezirk 5 Blatt 11307

lfd. Nr. 1: Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Darmstadt Bezirk V Band 261 Blatt 10433 unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung Darmstadt	Flur 5	Flurstück 216/1
Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 79		- 644 qm –

in Abteilung II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren vom 1. Juni 1957 bis 31. Mai 2056. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundeigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist pp. eingetragen;

laut Gutachten zum Stichtag 03.04.2023:

Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten sowie Nebengebäuden; Baujahr ca. 1959 (Wiederaufbau), 3-geschossig, vollunterkellert, ohne Kellerausbau, ausgebautes Dach, nicht ausgebauter Spitzboden;

soll am

Mittwoch, den 29. Oktober 2025, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

zur Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 14.12.2022.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang

mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

**Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
1.000.000,00 €.**

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens:

97453201033